

BFSK-RECHT Aktuell – 2018 / KW 11

- **Unmöglichkeit der Ersatzlieferung beim Abgassachmangel**

OLG Bamberg, Beschluss vom 02.08.2017, AZ: 6 U 5/17

Im vorliegenden Fall ging es um einen mit dem Abgassachmangel behafteten Pkw VW Tiguan Sport & Style Bluemotion Techn. 2,0 ITDI, dessen Übergabe durch den neben dem Hersteller verklagten Händler am 31.07.2015 an den Kläger erfolgte. Unstreitig war zwischen den Parteien, dass der an den Kläger gelieferte Pkw nicht mehr hergestellt wird und die mittlerweile hergestellte zweite Generation des VW Tiguan eine geänderte Motorisierung aufweist. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Anspruch auf Neupreisersatz nach Verkehrsunfall, Feststellungsklage zulässig**

OLG Stuttgart, Urteil vom 21.12.2017, AZ: 2 U 136/17

Der Kläger erwarb am 12.05.2015 einen neuen Pkw VW Golf. Zehn Tage später erlitt er unverschuldet nach einer Laufleistung von 845 km einen Verkehrsunfall. Per Anwaltsschreiben vom 15.06.2015 forderte der Kläger die Erstattung der Kosten für ein äquivalentes Neufahrzeug und wies per Schreiben vom 21.08.2015 darauf hin, dass ihm die finanziellen Mittel für die Anschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs fehlen würden. ... [\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **Keine Unbrauchbarkeit des Sachverständigengutachtens bei abweichender sachverständiger Bewertung**

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 20.12.2017, AZ: 104 C 3087/17

Die Klägerin (Kfz-Haftpflichtschadenversicherung) verlangt vom Beklagten (Kfz-Sachverständiger) die Rückzahlung des an ihn geleisteten Schadenersatzes in Höhe des Gutachterhonorars mit der Behauptung, das durch ihn erstellte Schadengutachten sei unbrauchbar gewesen. ... [\(weiter auf Seite 7\)](#)

- **Tatsächlich angefallene Kosten sind zu ersetzen**

AG Essen-Borbeck, Urteil vom 28.10.2016, AZ: 6 C 97/16

Die Parteien streiten um restliche Kosten aufgrund eines Verkehrsunfalls. Insbesondere die Verbringungskosten stehen dabei im Streit. ... [\(weiter auf Seite 9\)](#)

- **Unmöglichkeit der Ersatzlieferung beim Abgassachmangel**
OLG Bamberg, Beschluss vom 02.08.2017, AZ: 6 U 5/17

Hintergrund

Im vorliegenden Fall ging es um einen mit dem Abgassachmangel behafteten Pkw VW Tiguan Sport & Style Bluemotion Techn. 2,0 ITDI, dessen Übergabe durch den neben dem Hersteller verklagten Händler am 31.07.2015 an den Kläger erfolgte.

Unstreitig war zwischen den Parteien, dass der an den Kläger gelieferte Pkw nicht mehr hergestellt wird und die mittlerweile hergestellte zweite Generation des VW Tiguan eine geänderte Motorisierung aufweist.

Gleichwohl beantragte der Kläger im erstinstanzlichen Verfahren vor dem LG Bayreuth (AZ: 21 O 34/16) die Ersatzlieferung eines aktuellen Modells des streitgegenständlichen Pkw.

Im Berufungsverfahren ging es im Wesentlichen noch um die Ersatzlieferung des Fahrzeugs, die das erstinstanzliche Gericht mit Urteil vom 20.12.2016 abgewiesen hatte.

Aussage

Auch das OLG Bamberg geht in seinem Beschluss von einer Unmöglichkeit der Ersatzlieferung aus und schreibt der Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg zu. Lediglich ergänzend führt das OLG Bamberg noch wörtlich aus:

„1. Soweit der Kläger auf den Seiten 8-12 der Berufungsbegründung umfangreiche Ausführungen zur Frage des Sachmangels macht, gehen diese Ausführungen ins Leere, nachdem das Erstgericht das Vorliegen eines Mangels aufgrund der eingebauten Software ausdrücklich bejaht hat. Ob dies zutrifft, kann an dieser Stelle dahinstehen.

2. Das Landgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die Beklagte zu 1) zu der beantragten Ersatzlieferung nicht verpflichtet ist.

a) Soweit der Kläger seinen Vortrag, eine objektive Unmöglichkeit der Nacherfüllung liege nicht vor, unter Sachverständigenbeweis stellt, beruft er sich auf ein untaugliches Beweismittel. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der an den Kläger gelieferte PKW VW Tiguan 2.0 TDI, 103 kW (140 PS) nicht mehr hergestellt wird. Die mittlerweile hergestellte 2. Generation des VW Tiguan weist eine geänderte Motorisierung auf. Welche Konsequenzen sich aus diesem unstreitigen Sachverhalt ergeben und ob ein Fall objektiver Unmöglichkeit vorliegt, ist eine rechtliche Frage, die dem Sachverständigenbeweis nicht zugänglich ist.

b) Die Beklagte zu 1) ist gemäß § 275 Abs. 1 BGB nicht zu der vom Kläger beantragten Nachlieferung verpflichtet.

(1) Nach herrschender Meinung, der sich der Senat anschließt, wird auch bei einem Stückkauf die Möglichkeit einer Ersatzlieferung bejaht, wenn eine gleichartige und gleichwertige Sache beschafft werden kann (BGH, Urteil vom 07.06.2006, VIII ZR 209/15, Tz. 18, zitiert nach juris; OLG Braunschweig, Beschluss vom 04.02.2003, 8 W 83/02, Tz. 13; Palandt-Weidenkraft, BGB, 76. Aufl., § 439, Rn. 15; MüKo-Westermann, BGB, 7 Aufl., § 439, Rn. 12; Staudinger/Matusche-Beckmann, BGB (2014), § 439, Rn. 64; a.A. BeckOK-BGB/Faust, § 439, Rn. 34).

(2) Aufgrund des Umstands, dass die vom Kläger erworbene erste Generation des VW Tiguan nicht mehr hergestellt wird, ist eine Ersatzlieferung in der Form, wie sie vom Kläger begehrt wird, ausgeschlossen.

(3) Ob ein Anspruch des Klägers auf Lieferung eines VW Tiguan der zweiten Generation besteht, muss hier nicht entschieden werden. Ein entsprechender Antrag des Klägers liegt nicht vor. Es ist daher nicht bekannt, auf welches konkrete Fahrzeugmodell und auf welche Ausstattungsmerkmale sich das Nacherfüllungsbegehren des Klägers überhaupt richtet.

(4) Ein Hinweis des Erstgerichts auf die Möglichkeit einer Antragsanpassung war nicht geboten. Das Erstgericht hat nämlich zu Recht darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf Lieferung eines Fahrzeugs der zweiten Generation, das eine geänderte Motorisierung aufweist, nicht besteht.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 17.10.2012, Az. VIII ZR 226/11, zur Nacherfüllungspflicht des Verkäufers Folgendes ausgeführt:

„Bei dem Nacherfüllungsanspruch aus § 439 Abs. 1 BGB handelt es sich nach der gesetzgeberischen Konzeption der Schuldrechtsreform um eine Modifikation des ursprünglichen Erfüllungsanspruchs aus § 433 Abs. 1 BGB (BT-Drucks. 14/6040, S. 221). Bei der in § 439 Abs. 1 BGB als eine der beiden Alternativen der Nacherfüllung vorgesehenen Lieferung einer mangelfreien Sache decken sich nach der Vorstellung des Gesetzgebers, wie schon aus der gesetzlichen Formulierung hervorgeht, der Nacherfüllungsanspruch und der ursprüngliche Erfüllungsanspruch hinsichtlich der vom Verkäufer geschuldeten Leistungen; es ist lediglich anstelle der ursprünglich gelieferten mangelhaften Kaufsache nunmehr eine mangelfreie – im Übrigen aber gleichartige und gleichwertige – Sache zu liefern. Die Ersatzlieferung erfordert daher eine vollständige Wiederholung der Leistungen, zu denen der Verkäufer nach § 433 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB verpflichtet ist; der Verkäufer schuldet nochmals die Übergabe des Besitzes und die Verschaffung des Eigentums einer mangelfreien Sache – nicht weniger, aber auch nicht mehr. Denn mit der Nacherfüllung soll nach der gesetzgeberischen Konzeption der Schuldrechtsreform lediglich eine nachträgliche Erfüllung der Verkäuferpflichten aus § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB durchgesetzt werden; der Käufer soll mit der Nacherfüllung das erhalten, was er vertraglich zu beanspruchen hat (BT-Drucks, aaO; Senatsurteile vom 15. Juli 2008 – VIII ZR 211/07, aaO Rn. 18 mwN; vom 13. April 2011 – VIII ZR 220/10, aaO Rn. 49).“ (BGH a.a.O., Tz. 24).

Unter Heranziehung dieser Grundsätze geht der Senat für den Fall des Kaufs eines Neuwagens davon aus, dass zwar eine absolute Identität im Hinblick auf alle Ausstattungsvarianten nicht erforderlich, eine Nacherfüllung in Form einer Ersatzlieferung aber dann unmöglich ist, wenn der entsprechende Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird, sondern durch ein neues Modell mit einer anderen Motorisierung ersetzt worden ist (ebenso OLG Nürnberg, Urteil vom 15.12.2011, 13 U 1161/11, Tz. 51-55; LG Heidelberg, Urteil vom 30.06.2017, 3 O 6/17, Tz. 30-33 zum VW Tiguan I und m.w.N. zur erstinstanzlichen Rechtsprechung; Reinking/Eggert, Der Autokauf, 13. Aufl., 2017, Rn. 727).

Nach derzeitigem Sachstand wäre daher selbst für den Fall einer geänderten Antragsstellung ein Nacherfüllungsanspruch des Klägers nicht gegeben.“

Mit Beschluss vom 20.09.2017 hat das OLG Bamberg wie angekündigt die Berufung zurückgewiesen. Die Revision ist beim BGH unter dem Aktenzeichen VIII ZR 225/17 anhängig.

Praxis

Das OLG Bamberg hält eine Nacherfüllung in Form einer Ersatzlieferung jedenfalls dann für unmöglich, wenn der entsprechende Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird, sondern durch ein neues Modell mit einer anderen Motorisierung ersetzt worden ist.

- **Anspruch auf Neupreisersatz nach Verkehrsunfall, Feststellungsklage zulässig**
OLG Stuttgart, Urteil vom 21.12.2017, AZ: 2 U 136/17

Hintergrund

Der Kläger erwarb am 12.05.2015 einen neuen Pkw VW Golf. Zehn Tage später erlitt er unverschuldet nach einer Laufleistung von 845 km einen Verkehrsunfall. Per Anwaltsschreiben vom 15.06.2015 forderte der Kläger die Erstattung der Kosten für ein äquivalentes Neufahrzeug und wies per Schreiben vom 21.08.2015 darauf hin, dass ihm die finanziellen Mittel für die Anschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs fehlen würden.

Die Beklagte wurde „nochmals letztmalig“ aufgefordert, ihre Ersatzpflicht anzuerkennen. Gleichzeitig bot er die Übereignung seines Unfallfahrzeugs an. Die Beklagte regulierte lediglich Reparaturkosten und Wertminderung und erstattete 5.420,94 €.

Der Kläger beantragte vor Gericht festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet sei, ihm gegen Vorlage einer Originalrechnung den Rechnungsbetrag (bis zu einer maximalen Höhe des Listenpreises des Herstellers in Höhe von 41.547,39 €) für ein identisch ausgestattetes Fahrzeug VW Golf, welcher über den Betrag von 5.420,94 € hinausgehe, Zug um Zug gegen Übereignung des beschädigten VW Golf zu ersetzen. Weiterhin beantragte der Kläger festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Pkw in Verzug befinde.

Die Vorinstanz gab der Klage statt und hielt die Feststellungsanträge für zulässig. Die Beklagte wandte jedoch ein, die Feststellungsklage sei weder zulässig noch begründet. Der Anspruch auf Neupreisersatz unterliege zeitlichen Grenzen. Seit dem Unfall seien bereits mehr als zwei Jahre vergangen, ohne dass sich der Kläger ein Ersatzfahrzeug beschafft habe. Der Kläger nutze das Fahrzeug weiterhin, es habe am 15.07.2016 bereits eine Laufleistung von 18.500 km gehabt. Der Anspruch auf Ersatz des Neupreises setze voraus, dass eine Ersatzbeschaffung nachgewiesen würde. Außerdem hätte sich der Kläger Nutzungsvorteil anrechnen lassen müssen.

Die Berufung der Beklagten war weitaus überwiegend unbegründet.

Aussage

Das OLG Stuttgart ging davon aus, dass der Kläger bezüglich des Feststellungsantrags ein ausreichendes Rechtsschutzbedürfnis hatte. Es sei statthaft, vor Gericht feststellen zu lassen, dass eine Schadenersatzverpflichtung im Hinblick auf eine bestimmte Schadenposition bestehe – nämlich der für die Anschaffung eines äquivalenten Neufahrzeugs erforderliche Betrag gegen Übereignung des verunfallten Fahrzeugs. Hierzu das OLG Stuttgart:

„Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis liegt daher auch vor, wenn eine Verbindlichkeit noch nicht entstanden, aber für ihren späteren Eintritt der Grund in der Art gelegt ist, dass die Entstehung der Verbindlichkeit nur von dem Eintritt weiterer Umstände oder dem Zeitablauf abhängt (BGH, Urteil vom 25. Oktober 2004 – II ZR 413/02, juris Rn. 8).“

Im vorliegenden Fall ging das OLG Stuttgart von dem Vorliegen dieser Voraussetzungen aus.

Die Ersatzpflicht der Beklagten – also der Anspruch auf Neupreisersatz – hänge nur noch von dem künftigen Umstand eines von Kläger durchzuführenden Ersatzkaufes ab. Das OLG Stuttgart sah beim Kläger auch ein entsprechendes Rechtsschutzbedürfnis als gegeben an. Er habe sich insbesondere nicht auf die Leistungsklage verweisen lassen müssen. Hätte der Kläger nämlich den Neupreisschaden konkret eingeklagt, wäre die Klage als derzeit unbegründet abgewiesen worden, da der Anspruch auf Ersatz des Neupreises zwingend die konkrete Ersatzbeschaffung voraussetzt.

Fehle dem Kläger nunmehr eine anderweitige Klagemöglichkeit, werde er mit der Rechtsansicht der Beklagten rechtlos gestellt. Nach den Angaben des Klägers sei er aus finanziellen Gründen nicht in der Lage gewesen, einen Ersatzkauf zu finanzieren. Dieser Umstand können ihn nun nicht den Weg der Neuwagenabrechnung abschneiden.

Im konkreten Fall kam hinzu, dass dem Kläger die Finanzierung auch dadurch erschwert wurde, dass er zu Beweis Zwecken sein Unfallfahrzeug vorhalten musste und er es nicht veräußern bzw. in Zahlung gegeben konnte.

Allerdings hielt es das OLG Stuttgart für notwendig, den Feststellungsantrag in zeitlicher Hinsicht auf eine Frist zum Abschluss des Kaufvertrages innerhalb von fünf Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu beschränken. Der Anspruch auf Erstattung der Kosten für einen Neuwagen sei zeitlich zu befristen. Nutze der Geschädigte das Unfallfahrzeug einen gewissen Zeitraum weiter, anstatt einen Neuwagen zu erwerben, sei sein besonderes Integritätsinteresse an einem Neuwagen widerlegt.

Somit knüpfte das OLG Stuttgart den Anspruch auf Neupreisersatz an die Bedingung, dass binnen fünf Monaten nach Rechtskraft des Urteils ein Kaufvertrag zum Erwerb eines vergleichbaren Neufahrzeugs abgeschlossen wird.

Der Zeitraum der Nutzung des Fahrzeugs durch den Kläger während der Schadenregulierung sei allerdings nicht mit einzubeziehen. Während dieser Zeit könne aufgrund der Weiternutzung des Unfallwagens kein Rückschluss auf das Fehlen des besonderen Integritätsinteresses des Geschädigten gezogen werden. Der Kläger sei auch nicht verpflichtet, der Beklagten Nutzungsvorteile zu ersetzen. Es bestehe insbesondere kein Anspruch auf Nutzungersatz unter Berücksichtigung der Grundsätze des Vorteilsausgleichs für die Nutzung des Neuwagens nach dem Unfall. Die Anrechnung eines Vorteils müsse nämlich für den Geschädigten zumutbar sein und dürfe nicht gegen gesetzliche Wertungen verstoßen.

Nach der gesetzlichen Wertung wäre die Beklagte jedoch bereits ab der ersten Aufstellung des Klägers verpflichtet gewesen, ihre Ersatzpflicht für die Kosten eines nachweislich angeschafften Neuwagens anzuerkennen. Eine Verzögerung des Regulierungsverhaltens führt mithin nicht dazu, dass sich der Geschädigte Nutzungsvorteile entgegenhalten lassen müsse.

Praxis

In der Praxis häufig übersehen wird die Möglichkeit des Geschädigten, bei einem Kfz-Haftpflichtschaden Neupreisersatz zu verlangen. Die Voraussetzungen lauten wie folgt:

Ein erheblicher Unfallschaden liegt vor. Davon wird in der Regel auszugehen sein, wenn bei einem Unfall tragende oder sicherheitsrelevante Teile – insbesondere des Fahrzeugchassis – beschädigt wurden und die fachgerechte Instandsetzung nicht völlig unerhebliche Richt- oder Schweißarbeiten am Fahrzeug erfordert. Schäden, die in das Gefüge des Fahrzeugs eingreifen, indizieren also die Erheblichkeit des Unfallschadens.

Des Weiteren kann ein Neupreisersatz in der Regel nur bei einer Laufleistung des Fahrzeugs bis 1.000 km und einer Gebrauchsdauer von weniger als einen Monat gefordert werden.

Problematisch beim Neupreisersatz ist, dass der Anspruch auf Erstattung des Neupreises grundsätzlich voraussetzt, dass der Geschädigte ein konkretes Neufahrzeug erwirbt. In vielen Fällen wird dies dem Geschädigten finanziell nicht so ohne Weiteres möglich sein. Der

Geschädigte gerät in eine Zwickmühle: Um die Voraussetzungen des Neupreisersatz zu schaffen, müsste er ein Neufahrzeug bestellen. Ist ihm dies aus finanziellen Gründen nicht möglich, so scheidet auch wiederum sein Anspruch auf Neupreisersatz.

Die Entscheidung des OLG Stuttgart hilft hier dem Geschädigten, indem sie bestätigt, dass dieser zunächst auf Feststellung des Anspruchs auf Neupreisersatz klagen kann. Nach Erlass des Urteils kann er dann sicher sein, den Neupreisersatz zu erhalten. Des Weiteren wird er dann in die Lage versetzt, sein verunfalltes Fahrzeug zu veräußern. Dann dürfte in vielen Fällen der Bestellung eines Neufahrzeugs nichts mehr im Wege stehen.

Für den Zeitraum bis zur rechtskräftigen Entscheidung kann der Kläger sogar sein verunfalltes Fahrzeug noch weiter nutzen, ohne hier Nutzungersatz leisten zu müssen. Nach Ansicht des OLG Stuttgart sei ihm dies nicht zumutbar.

- **Keine Unbrauchbarkeit des Sachverständigengutachtens bei abweichender sachverständiger Bewertung**

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 20.12.2017, AZ: 104 C 3087/17

Hintergrund

Die Klägerin (Kfz-Haftpflichtschadenversicherung) verlangt vom Beklagten (Kfz-Sachverständiger) die Rückzahlung des an ihn geleisteten Schadenersatzes in Höhe des Gutachterhonorars mit der Behauptung, das durch ihn erstellte Schadengutachten sei unbrauchbar gewesen.

Der Beklagte ermittelte in dem durch ihn erstellten Schadengutachten Netto-Reparaturkosten in Höhe von 1.622,22 € und machte einen Honoraranspruch von 555,04 € geltend.

Die Klägerin glich den Rechnungsbetrag gegenüber dem Beklagten aus und beauftragte auch ihren Hausgutachter mit der Begutachtung desselben Pkw. Der Hausgutachter stellte lediglich Nettoreparaturkosten von 814,36 € fest. Die Klägerin hält das Gutachten des Beklagten für unbrauchbar, zumal der Geschädigte den Beklagten nicht über das Vorhandensein von Vorschäden informiert habe.

Der Geschädigte verklagte die Klägerin in einem Vorprozess auf Zahlung der restlichen Reparaturkosten und verkündete auch dem Beklagten den Streit mit der Aufforderung, dem Rechtsstreit auf seiner Seite beizutreten. Der Klage wurde stattgegeben, der Anspruch auf Schadenersatz wurde in voller Höhe zugunsten des Geschädigten bestätigt.

Aussage

Das AG Berlin-Mitte hielt die auf § 812 BGB gestützte Klage auf Rückzahlung der Gutachterkosten für unbegründet. Die Klägerin hat den Betrag nicht ohne Rechtsgrund geleistet und der Beklagte war aufgrund der Abtretung auch Forderungsinhaber.

Das Gericht stellte zunächst fest, dass das Gutachten des Beklagten den Richtlinien der IHK hinsichtlich der Mindestanforderungen an ein Gutachten über Kfz-Schäden entspreche und insbesondere ausreichend spezifiziert und nachprüfbar sei.

Das Gutachten war auch inhaltlich nicht unbrauchbar. Vielmehr ergab ein Vergleich der beiden vorgelegten Gutachten des Beklagten und des Haussachverständigen der Klägerin, dass diese im Wesentlichen zu korrespondierenden Feststellungen kommen, die lediglich unterschiedlich bewertet werden. Unterschiedliche Bewertungen haben jedoch keinen Einfluss auf die „Brauchbarkeit“ eines Gutachtens.

Keine der Angaben im Gutachten des Haussachverständigen stehen im Widerspruch zu den Feststellungen des Beklagten. Der Unterschied besteht lediglich in der Wertung.

Das Gericht konnte auch nicht feststellen, dass eine Fehlinformation des Beklagten durch den Geschädigten erfolgte. Das Gutachten ist nach der Überzeugung des Gerichts für die Schadenbemessung ohne Weiteres brauchbar. Etwaige unterschiedliche Bewertungen desselben Schadens und die Einordnung der Altschäden als „normale Gebrauchsspuren“ einerseits bzw. „Verschrammungen“ andererseits stellen lediglich unterschiedliche Interpretationen dar, machen das Gutachten jedoch keinesfalls unbrauchbar.

Auch die Interventionswirkung des § 68 ZPO im Vorprozess kommt zu keinem abweichenden Ergebnis, da die Vorrichterin überhaupt keine Feststellungen zur behaupteten Fehlinformation oder zur Unbrauchbarkeit des Gutachtens getroffen hatte.

Praxis

Das AG Berlin-Mitte stellt klar, dass ein Gutachten nicht deswegen unbrauchbar ist, weil es sich – im Vergleich zu einem von der Versicherung beauftragten Gutachten – durch eine andere Bewertung des übereinstimmenden Sachverhalts unterscheidet. Grundsätzlich sind sogar die Kosten eines „unbrauchbaren“ oder „unrichtigen“ Gutachtens zu erstatten.

Nur wenn den Geschädigten an der Fehlerhaftigkeit ein erhebliches Mitverschulden trifft, kann er die Gutachterkosten nicht ersetzt verlangen, z.B. wenn er dem Gutachter einen Vorschaden verschwiegen oder sonst unrichtige Angaben gemacht hat oder wenn ihn ein sogenanntes Auswahlverschulden trifft.

- **Tatsächlich angefallene Kosten sind zu ersetzen**
AG Essen-Borbeck, Urteil vom 28.10.2016, AZ: 6 C 97/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Kosten aufgrund eines Verkehrsunfalls. Insbesondere die Verbringungskosten stehen dabei im Streit.

Auf die tatsächlich angefallenen Verbringungskosten von 110,00 € netto regulierte die Beklagte lediglich eine Pauschale von 80,00 € netto. Hinsichtlich der Kosten für Probefahrt und Fahrzeugreinigung verweigerte die beklagte Haftpflichtversicherung die Regulierung im Ganzen.

Aussage

Die Verbringungskosten stellen nach Ansicht des AG Essen-Borbeck einen erforderlichen Aufwand zur Wiederherstellung des ursprünglichen Fahrzeugzustandes dar. Das Fahrzeug musste zu einer Lackiererei gebracht werden, da der Reparaturbetrieb über keine eigene verfügt. Es führt hierzu wörtlich aus:

„Die Kürzung der durch die Fa. ... Karosserietechnik am 25.02.2016 in Rechnung gestellten Verbringungskosten in Höhe von 111,00 EUR netto (132,09 EUR brutto) auf 80,00 EUR netto (95 ,20 EUR brutto) um die streitgegenständlichen 36,89 EUR durch die Beklagte zu 2. ist erkennbar ohne tragende Begründung und damit willkürlich erfolgt. Daran ändert auch die pauschale Behauptung der Beklagten zu 2. nichts, die Höhe der Kosten sei nicht ortsüblich. Hier müsste sich die Beklagte als Teil eines Versicherungskonzerns, der nach gern in anderen Rechtsstreiten aufgestellten Behauptungen jährlich 500.000 Schadenfälle bearbeitet, schon die Mühe machen, konkrete Tatsachen für das Stadtgebiet von Essen vorzutragen, um überhaupt Anlass zu einer rechtlichen Prüfung im Rahmen des subjektiven dies überhaupt erkennen kann. Entsprechendes gilt für das Bestreiten des Anfalls der Kosten in dieser Höhe und des Zeitaufwandes von einer Stunde sowie für die Behauptung ins Blaue hinein, bei beiden Fahrten sei wie üblich durch den Transport anderer Fahrzeuge keine Leerfahrt angefallen.“

Die Klägerin hat durch Vorlage der Bescheinigung der Fa. ... Karosserietechnik vom 08.08.2016 den angefallenen Aufwand konkret vorgetragen. Dass es üblich sei, dass keine Leerfahrten entstehen, erscheint selbst bei größeren Reparaturbetrieben und Lackierereien ohne tatsächlichen Anknüpfungspunkt sehr weit hergeholt, weil eine solche Praxis einen nicht unerheblichen Aufwand für die Koordination der Arbeitsabläufe und der Termingestaltung beider Betriebe erfordern würde, der vermeintliche Kostenersparnisse bei der Vermeidung von Leerfahrten eher aufzehrt als erzeugt. Gerade im Unfallreparaturgeschäft ist die Vermeidung von Standzeiten der zu reparierenden Fahrzeuge geboten, weil jede vermeidbare „Verlängerung von Reparaturzeiten zu einer Erhöhung anderer Kosten (z.B. Mietwagenkosten) führt. Deshalb ist es eher lebensfremd, dass die beteiligten Betriebe die zur Vermeidung von Leerfahrten mindestens erforderlichen drei Fahrzeuge (Fahrt A: Fahrzeug 1 hin, Fahrzeug 2 zurück, Fahrt B: Fahrzeug 3 hin, Fahrzeug 1 zurück) jeweils bis zur passenden Gelegenheit zwischenlagern. Insoweit erscheint es als eine zu vernachlässigende Ausnahme, wenn zufällig keine Leerfahrt anfällt. Sofern eine solche Ausnahme überhaupt Berücksichtigung finden sollte, müsste die Beklagte zunächst einmal konkrete Tatsachen vortragen, um den Anlass einer gebotenen rechtlichen Prüfung zu schaffen.“

Praxis

Die Kürzung von Verbringungskosten bei der Abwicklung von Kfz-Haftpflichtschäden ist seitens der unfallgegnerischen Versicherer an der Tagesordnung. Es ergehen immer mehr Urteile, welche bestätigen, dass der Geschädigte bei der Reparatur seines Fahrzeugs entsprechende Verbringungskosten erstattet verlangen kann (vgl. auch AG Landshut, Urteil

vom 16.01.2018, AZ: 4 C 1882/17; AG Suhl, Urteil vom 09.08.2017, AZ: 1 C 186/17; AG Iserlohn, Urteil vom 27.07.2017, AZ: 43 C 138/17; AG Coburg, Urteil vom 14.07.2017, AZ: 15 C 696/17; AG Wuppertal, Urteil vom 05.05.2017, AZ: 32 C 46/17; AG Bremen, Urteil vom 28.04.2017, AZ: 19 C 509/16; AG Hamburg-Bergedorf vom 21.04.2017, AZ: 409 C 195/16; AG Mettmann, Urteil vom 21.03.2017, AZ: 21 C 375/16; AG Bochum, Urteil vom 08.03.2017, AZ: 47 C 384/16; AG Überlingen, Urteil vom 03.02.2017, AZ: 1 C 215/16; AG Gelsenkirchen, Urteil vom 02.02.2017, AZ: 201 C 453/16; AG Duisburg-Ruhrort, Urteil vom 25.01.2017, AZ: 8 C 140/15). Aus der Sicht des Geschädigten handelt es sich um erforderlichen Wiederherstellungsaufwand.

Das Urteil ist insbesondere im Hinblick auf das viel gebrauchte Argument der Leerfahrten interessant.